

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1800

26 (23.6.1800)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-761534](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-761534)

No. 26. Montag, den 23sten Juny 1800.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissements.

1. Am Montage, den 30. hujus, soll das Hinter-Jähr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und können sich demnach die Liebhaber gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr zu Emden in der Rentey einfinden.

Signatum Aurich, am 6. Juny 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2. Sechs Tonnen oder 1800 Pfund Zehend-Butter, welche jährlich aus der Westermarsch, im Amte Norden, geliefert werden, sollen den 1sten künftigen Monats, als am Dienstag, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhaber können sich demnach am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, Conditiones vernehmen, ihr Gebot thun, und, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen.

Signatum Aurich, am 6. Juny 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

3. Da nach den Resolutionen des Administrations-Collegii diejenigen, welchen ein Landschaftliches Stipendium bewilliget ist, alle Jahre während ihres cursus academici glaubwürdige Zeugnisse von ihrem Betragen und Fleisse auf der Universität an das Collegium einbringen müssen, solches aber bisher nur von sehr wenigen geschehen ist: so wird hiedurch bekannt gemacht, daß, wenn Eltern, Vormünder oder sonstige Vorgesetzte der Stipendiaten hinführo dergleichen Zeugnisse dem Collegio nicht jährlich vor Ende May einreichen werden, die Perception des Stipendii sofort wegfallen und solches einem andern Sollicitanten zugeleget werden solle.

Aurich, den 7. Juny 1800.

Königl. Preuss. Ostfriesisches Landschaftliches Administrations-Collegium.

4. Dem Publico wird nachrichtlich bekannt gemacht, daß mit Allerhöchster Approbation der Magistrat zu Emden und das Collegium der Vierziger der Treckfahrts-Societät zwischen Aurich und Emden zur Unterstützung bey diesem gemeinnützlichen Unternehmen folgende beneficia bewilliget haben:

- 1) Die Freyheit vom Krahn oder Wüppengeld bey dem Treckfahrts-Canal, wenn nemlich die Stabs-Krahn oder Wüppe nicht gebraucht wird.
- 2) Abschreibung der Accise von allen accisbaren mit den Societäts-Schiffen von Emden zu versendenden Waaren.



3) Die Vergütung des halben Zolls und Befreyung von Waage- Krahn- und Rojer-Gebühren von den fremden Waaren, die der Emdensche Kaufmann mit den Societäts-Schiffen versendet, falls die Waage, Krahn und Rojer nicht gebraucht werden.

4) Die Freyheit, Träger und Fuhrleute zum Transport der Güter von und nach den Schiffen nach Gefallen zu gebrauchen und zu bedingen.

5) Die Benäherung des in der Stadt fallenden Steingruses zur Verbesserung des Treckweges, wenn solcher Steingruß bey der Stadt selbst entbehrlich ist.

Ein jeder, der wegen dieser Einrichtung beym Accise und Zoll näher unterrichtet seyn will, kann sich bey den gedachten Comtoiren erkundigen.

Emden aufm Rathhause, den 9. Junii 1800.

Ex mandato Senatus.

Hüllesheim, Secr.

5. Demnach nöthig befunden worden, die unterm 11. May 1796 ergangene Verordnung wider die Ausfuhr des Steinschutts, zu erneuern; als wird solche hiedurch dem Publico anderweit dahin in Erinnerung gebracht, daß niemand bey Strafe von 5 Rthlr per Last sich unterfangen soll, Stein-Schutt oder Steine-Stempel, als welcher bey den Deichbauten im Lande so nöthig gebraucht wird, heimlich auszuführen.

Signatum Aurich, am 7ten Juny 1800.

Königl. Preuss. Distr. Krieges- und Domainen-Cammer.

6. Obgleich in dem allgemeinen Landrechte, Th. 2, Tit. 20. S. 756. und 757. pag. 1284. das schnelle Reiten und Fahren auf den Straßen, Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, bey 5 bis 10 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe verboten worden; so lehret dennoch die tägliche Erfahrung, daß dergleichen nachtheiliges schnelles Reiten und Fahren, wodurch mannigmal Unglück entstehet, nicht eingestellt, sondern vielfältig fortgesetzt wird.

Um nun dem Publico obgedachtes gesetzliche Verbot in Erinnerung zu bringen, und jedermann für die im Uebertretungs-Fall darauf gesetzte Strafe zu warnen, ist dieses Avertiffement den wchentlichen Intelligenz-Nachrichten zur nochmaligen allgemeinen Wissenschaft eingerücket worden.

Signatum Aurich, den 10 Juny 1800.

Königl. Preuss. Distr. Krieges- und Domainen-Cammer.

7. Durch das unterm 13ten März 1798. der Intelligenz eingerückte Avertiffement ist jedermann bey scharfer Strafe gewarnt: an keinen Cammer-Subaltern-Bedienten, unter keinerley Vorwand, es indge Namen haben wie es wolle, Gebühren und Sporteln zu bezahlen, sondern dergleichen entweder an den Sportul-Rendanten selbst, oder an die Königl. Amts-Renteyen zu entrichten.

Da aber dennoch verlauten will, daß dieser Verordnung nicht allemal Folge geleistet, sondern unterweilen an andere Subaltern-Bediente, außer dem da zu jetzt angestellten Calculator und Sportul-Rendanten Geyer, abgegeben, auch wohl

wohl gar ein Mehreres bezahlet werden soll, als die von dem Cammer-Collegio auctorisirte Gebühren betragen: So wird ein jeder hiedurch nochmals aufs ernstlichste und bey Vermeidung nachdrücklichster Ahndung angewiesen: an Niemand anders als entweder an den Calculator Geyer selbst, oder an die Amts-Renteyen, Cammer-Sportuli zu bezahlen.

Wie denn auch derjenige, welcher einen Fall anzeigen wird, daß dieser Verordnung dennoch zuwider gehandelt werden mögte, ein Douceur von **zwanzig Reichsthalern**, welches hiemit versprochen wird, zu erwarten haben soll.

Signatum Aurich, am 11. Juny 1800.

Adnigl. Preuss. Ostr. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge des auf der Börse zu Emden und der Waage zu Leer affigirten Subhastations Patents, dem die Taxe, das Inventarium und die Conditionen beygefügt worden, die auch bey dem Referendarius Arends einzusehen, wollen die Rheder des Schiffes **Mevrouw Magdalena**, dieses ihr Ruffschiff, welches gegenwärtig im Hafen zu Emden liegt, pl. min. 84 Rockenlasten groß und 12 Jahren alt ist, von dem Schiffer **Geerd Hinrichs Noormann** geführt wird, und von den Taxatoren auf 7500 fl. holländisch Courant gewürdiget worden, öffentlich am 30. May 13. und 27sten Juny auspräsentiren und mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung für die interessirten minderjährigen Rheder verkaufen lassen.

Emden auf dem Rathhause, den 13. May 1800.

2. Auf bey Einer Hochpr. Krieges- und Domainen-Cammer nachgesuchten und erhaltenen consensum de alienando und darauf ertheilte gerichtliche Commission, will **Abhrich Siebens Wulgen** zu Wangstede, 6 Diemathen Meedlande auf der Krepser Meede belegen, wie auch zwey Viertel Diemathen in zwey Stücken, so wie es jezo abgeakket, unter Wangstede belegen, jedes zu einem Hausbau separat, den 27sten Juny, Nachmittages 2 Uhr daselbst in **Jann Arens** Birthshause in uno termino durch den Auktions-Commissair **Reuter**, bey welchem die Bedingungen einzusehen, verkaufen lassen.

3. Es ist bereits bekannt gemacht, daß die Rheder des Ruffschiffes **Mevrouw Magdalena**, dieses ihr Schiff öffentlich durch das Vergantungs-Departement zu Emden am 30. May, 13. und 27. Juny auspräsentiren lassen wollen; sie finden es jezt aber gerathen, wenn etwa kein annehmliches Geborh für das ganze Schiff abgegeben werden möchte, einige Sechszehntel Antheile daraus öffentlich an den besagten Tagen ausbieten und verkaufen zu lassen.

Signatum Emdae in Curia, den 3. Juny 1800.

4. **Jan Roelfs** ist willens, sein Haus mit **Acker** bey Leer an den Ostermeelanden belegen, woraus ein jährlicher Canon zu 16 fl. holl. an die Interessenten gedachter Meentelanden bezahlet wird, am 26sten Juny auf der Schule daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.



5. Mit gerichtlichem Consens wollen Lammert Harms und der weyl. Tale Harms minorennen Kinder, die von der weyl. Gescke Harms, des Ronke Ronken Wittwe herrührende Warffstädte im 3ten Lütetsburgischen Rotte, welche auf 738 fl. in Golde taxiret, theilungshalber am 12. July Nachmittags im Lütetsburgischen Krutze öffentlich ausbieten und den Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation zuschlagen lassen.

Die Conditionen sind den Subhastations-Patenten beygefüget, auch bey dem Ausmiener zu haben.

6. Vermöge des hieselbst und bey dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents dem die Verkaufs-Bedingungen angeheftet sind, welche auch bey dem Ausmiener Schelten eingesehen werden können, soll der den Erben des weyl. Thees Bruns zuständige, zu Alt-Bunder-Neuland belegene 53 Grasen und 288 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Ruthen große auf 14180 Gulden holländisch taxirte Heerd Landes, am 16ten July c. in Deene Zwolve Hause zu Bunde öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden vorbehältlich obervormundschaftlicher Genehmigung zugeschlagen werden; Die zungsfähige Liebhaber werden eingeladen, ihr Gebot zu eröffnen.

Signatum Leer im Amtgericht, den 9ten Juny 1800.

7. Harm Janssen Backer in Eilsam wird allerhand Hausgerath, Kupfer, Zinn, Betten, zwey Stücke Linnen, verschiedene Tücher, mehrere Taschen-Uhren, worunter eine goldene, Milchgeräthschaft, 2 Kühe, ein Pferd und Kariol, ungefehr 30 Anker Genever und 200 Pfunden Speck am 24. Junius in Eilsam öffentlich verkaufen lassen.

8. Der auf den 21. Juny anberaumt gewesene Verkaufs-Termin von weyl. Jungf. Dostheims Stückländer bey Weener, kann, eingetretener Umstände halber, alsdann nicht abgehalten werden. Zum öffentlichen Verkauf der beyden 5 und eine 6 Grasen Landes, wie auch eines Ackers bey Weener und Sitzstellen in dasiger Kirche, ist daher ein anderweitiger Termin auf den 4ten July anstehend in des Vogt Duis Behausung in Weener angesetzt.

Der Vogt Duis in Weener als executor testamenti der weyl. Bouwe Hadben Nachlaß, will auf erhaltene gerichtliche Commission folgende zu erwähnter Erbmasse gehörige Grundstücke, als ein Haus und Garten in Weener in der Westler-Ende, 5 Grasen Mohrland, 3 Grasen Land in der Süder Hammrich, 5 Aecker auf der Gaste bey Hemptenkamp, eine Kirchensitzstelle in der Kirche und einige Gräber auf dem Kirchhofe in Weener, am 4ten July in seinem Hause öffentlich verkaufen lassen.

Jan van der Heide in Leer will seine beyden an der Kreuzstraße stehenden Weberwohnungen, nebst einem Garten mit Gartenhaus an dem Steinburgs-Gang, am 3ten July auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen lassen.

9. Auf vorhero gesuchter und ertheilter Commission des wohlöbl. Stadtgerichts will Herr Justiz-Commissarius Stürenburg curat. noie. der weyl. Demoiselle von Klerff in Esens, derselben Mobiliar-Nachlaß, als Zinnen, Kupfer, Messing, Blech,

Blech, Eisen-Geräthe, Tische, Stühle, Schränke, Porzellan, Gläser, Spiegel, Kisten, Kasten, Kuffers, verschiedene Betten, Ledikanten und Bettgewand, allerhand schönes Silber-Geschirr, vergoldete und silberne Medaillen, verschiedenes verschnitten und unverschnitten schönes Leinen und Tischzeug, verschiedene grabiturne, seidene Schüzen und andere Frauen-Kleider, Gemälden, Kupferstiche, einige Bücher und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 7ten Julii und folgenden Tages, des Morgens 9 Uhr bey der Defunctâ Behausung durch den Ausmiener Eucken verlaufen lassen.

10. Am 2ten, 3ten und 4ten July, sollen des sel. Organisten Wiebeburg nachgelassene Bücher zu Norden auf dem Rathhause nach der Ausmiener-Ordnung öffentlich verkauft werden.

Thoden von Belsen, Ausmiener.

11. In Osteel sollen den 30sten Juny, Morgens 10 Uhr, der Heille und Laetje Folkers abgepändete 2 Pferde, 1 Wagen, 1 Kuh, 1 Pflug, Kleiderschrank, Tisch, 1 Wanduhre ic. öffentlich verkauft werden.

12. In Aurich-Olbendorff will Jann L. J. Lücken, Pferde, Rüge und Jungvieh, auch Gärsten, Haber, Roggen und Gras auf dem Halm, den 30sten dieses durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

13. Der Hausmann Wffe Poppinga zu Uggant ist vorhabens, pl. min. 30 Stiege lang Stroh; verschiedenes Holz, so zum Hausbau dienlich, sodann Roggen von 19, Haber von 12 Fadden und Weizen von 3 Diemathen, den 2ten July, Morgens 10 Uhr durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

14. In Limmel will Eylert Jonas, den 3ten July, Pferde, Rüge und Jungvieh, auch Roggen Haber und Gärsten, sodann Gras von 12 Diemathen Land durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

15. Het Schip PAX, Capitain H. de Graff, is hier gelukkig deezer Daagen van Surinamen gearriveerd, zyn meede gebragte Laading bestaad in pl. min. 350,000 Pont drooge witte, geele en bruin-geele Strooi-Zuiker; de Reedery is geresolveerd deeze Laading op Woensdag, den 30. July, in Emden opentlyk te verkoopen, en dient verder ter Naarigt, dat deeze Laading niet opgehouden, maar voet-stoots aan den meest Biedenden zal toegeslagen worden. Ter Gemak van de Winkeliers zullen de Cavelingen van 1000 à 1200 Pont ingerigt worden. De Monsters zyn veertien Daagen voor den Verkoop by de Maaklar Heyning te bezien, of kunnen teegens Betaaling by half Ponden afgehaald worden.

Emden, den 18. Juny 1800.

16. Am 14. July a. c. sollen folgende auf der Insel Dordum gestrandete und geborgene Sachen, als:

6 Fässer Leindhl,
23 Fässer Heerings-Thran, und



16 Fässer beschädigten Fölandischen Klijmooses
1 Ballen dito dito
baselbst denen Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Zur Ueberfahrt wird am 13. July ein Schiff aus dem Greetshyer Hafen
abgehen. Sign. Greetshyl den 13. Juny 1800.
Königl. Amtgericht und Rentey.

D. Kempe. Dissen.

17. Auf ertheilte gerichtliche Commission sollen des Jan Benjamin Füllbrun
und dessen Ehefrau Antje H. Wigger auf dem Rhander-Wester-Fehn conscribirte Güter,
als: eine Kuh, eine Kiste, ein Schrank, eine kleine Kiste, ein Spiegel, eine Rößter,
eine Tafel, 6 Stühle, 12 steinerne Schüsseln, 16 zinnerne Löffeln, 2 Kaffeemühlen,
ein Theekessel, eine Heerdette, ein eisern Topf, eine Stelle Bettzeug mit Zubehör,
und 2 Paar Gardienen mit Rabatten; wegen Jürgen de Vries zu Norden am 2ten
July a. c. öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß auf dem Rhander-Wester-Fehn
verkauft werden.

Detern, den 16. Juny 1800. Hölcher, Ausmiener.

18. Auf ertheilte gerichtliche Commission will Enno Jacobs Handen zu
Großoldendorf, sein Hausmanns-Beschlag, sobann Gras und Früchte auf dem Halm,
am 1sten July a. c. des Morgens um 10 Uhr öffentlich der Ausmiener-Ordnung ge-
mäß verkaufen, und auch einige Bau- und Weeblande an demselben Tage verheuern
lassen.

Detern, den 16. Juny 1800. Hölcher, Ausmiener.

19. Der Hausmann Albert Heeren und Schulmeister Wddeler, wollen curat,
noie. des Evertje Janssen Warfhaus zu Wybelsum, am 9ten Julii der Ausmiener-
Ordnung gemäß öffentlich verkaufen lassen.

20. Vermöge des hieselbst und beym Stadtgerichte zu Embden affigirten
Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygefüget worden, und
beym Ausmiener Schelten einzusehen, auch gegen die Gebühr in Abschrift zu haben
sind, soll auf Ansuchen der Witwe und Erben des weyl. Jacob L. Klint, das zu dem
Nachlasse des Defuncti gehörende, vor dem Flecken Leer auf der sogenannten Wülte,
und zwar Süd und West an weyl. Doctor v. Dranten, Nord an Apotheker Hoffmann
belegene Haus und Garten in termino den 22. July auf dem Amtshause hieselbst,
Nachmittags 2 Uhr öffentlich feilgeboten, und dem Mehrstbietenden vorbehältlich ober-
vormundschaftlicher Approbation losgeschlagen werden. Kauflustige haben sich dem-
nach am gedachten Tage und Orte einzufinden, und ihre Gebote zu erdfnen.

Leer im Amtgerichte, den 16. Juny 1800.

Verheurungen.

1. Hausmann Beerend Jarg's Haben und Poppe Freerich's in Pilsun sind
entschlossen, ihren in Pilsun belegenen Heerdlandes, welcher in einer guten Behau-
fung



King und 112 $\frac{3}{4}$ Graßen besteht, von May 1801 an, auf 6 Jahre, am 25ten Junius öffentlich in der Brauerey zu Pilssum verpachten zu lassen.

2. Die Besitzer des weyl. Hausmanns Berend Haben Plätze in Pilssum haben die auf den 25. Juny angekündigte Verpachtung dieses Immobilien bis zum 27. gedachten Monats aus bewegenden Ursachen ausgesetzt. Pachtlustige werden sich daher am besagten Tage des Nachmittags in der Brauerey zu Pilssum einfinden.

3. Am Mittwoch, den 2ten July, will der Herr Geh. Commerzien-Rath Groeneveld, eine zu Feningum hart an der dasigen Mude belegene Ziegelfabrique mit Wohnhaus und Garten, um 2 Uhr in des Vogten Meyers Haus zu Feningum auf Jahre öffentlich verheuren lassen. Die Bedingungen sind sowohl bey dem Herrn Verheurer zu Weener, als dem Ausmiener Weenekamp vorher zu erfragen.

4. In Timmel will Eylert Jonas den 3. July verschiedenes Bau-Land und 12 Diemat Weeb-Land öffentlich auf 6 Jahre verheuren lassen.

5. Die Frau Wittwe Rdsings zu Loga will ihre beyden ansehnlichen Plätze, durch die Gebrüder Willem und Neent Janssen jetzt heurungsweise gebraucht, und beyde auf Nettelburg belegen, um auf anstehenden May 1801 anzutreten, der Ausmiener-Ordnung gemäß am 10ten July in des Gastwirths Berend Schulten Haus in Loga öffentlich verheuren lassen. Conditiones sind bey mir einzusehen und für die Gebühr abschristlich zu haben.

Detern, den 15. Juny 1800.

Hölscher, Ausmiener.

Gelder, so ausgedoten werden.

1. Sweer J. Brandt zu Wymeer hat als Vormund weyl. Jan Eissen Einbt pf. m. 200 fl. holl. stündlich zu belegen; wem hiemit gedienet ist und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich bey obenbenannten.

2. 1000 Gulden in Gold Pupillen-Gelder liegen parat, um gegen genügsame Sicherheit und die billigsten Zinsen belegt werden zu können; wer davon Gebrauch machen kann, melde sich also in 14 Tagen bey dem Landgebräucher, Johann Willms Lebben zu Dornum. Briefe müssen frankirt seyn.

Citationes Creditorum.

1. Bey dem hiesigen Stadtgerichte sind ad instantiam der Stadt Emden, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Schmiedemeister Anthony van Tempel privatim anerkaufte Haus cum annexis auf dem Hundepfad in Comp. 18. Nro. 48. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben verimeynen, cum terminis von drey Monate et reproduct. praeclus. auf den 11. Julii nächstf. Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt. Zugleich ist ein gerichtliches Aufgebot, da im Hypothekenbuch auf diesem Hause ein offenstehendes Capital zu 300 Gulden, vermöge Obligation vom 27. November 1751 und



und 28sten September 1756 an die Wittwe des weyl. Synb. Heffling, so den 30sten Sept. 1763 eingetragen worden, sich protocollirt befindet, zum Behuf der Löschung dieses Schuldpostens nachgesucht, so auch Dato erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, insbesonbere die Erben der weyl. Frau Synb. Hefflingh, welche auf dies eingetragene Capital aus irgend einigem Grunde, als Eigenthümer, Erben oder Miterben dieses eingetragenen Capitals, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche zu machen haben, zur Angabe und Production des originalen Instruments in besagtem Termino, den 11. Julii nächstk. Vormittags um 10 Uhr von wegen Bürgermeister und Rath dazu aufgefordert, unter der Verwarnung: daß in dem Fall, wenn in gesagter Frist niemand mit einem rechtsbeständigen Anspruch an gesagter Schuld-Verschreibung sich meldet und justificiret noch legitimiret, die beschriebene Verschreibung für mortificirt erkläret, und bey dem in Comp. 18. No. 48. stehenden Hause im Hypothekenbuch gelbschet werden solle.

Signatum Emdae in Curia, den 1. April 1800.

Jussu Senatus.

de Pottere Secret.

2. Vom Amtgerichte zu Norden werden ad instantiam der Kaufleute Steinbömer & Lubinus alle diejenigen, welche auf die von den Kaufleuten Berend Cl. de Boer und Jacob F. Fischer am 24. dieses sub hasta verkauften, und durch Provocanten erstandenen 3 Diemath Hokerland unter Ekeler Kott sub Nro. — belegen, ein Erb- Eigenthums- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälernbes Dienstbarkeits- Näher- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monat, und spätestens in termino re-productionis praeclusivo den 12. July a. c. Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche diesem Gerichte gehdrig anzuzeigen und zu verficiren, unter der Verwarnung: daß alle sich nicht meldende mit ihren etwaigen Realansprüchen auf gedachtes Stückland präcludiret, und sowol in Hinsicht des Grundstücks als auch dessen jezigen Kaufschillings, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden, wogegen aber denen Käufern dasselbe von allem Realanspruch frey adjudiciret werden soll.

Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 27. März 1800.

Hoppe.

3. Der weyl. Franz Hinrichs zu Zhrhove erhielt angeblich einen zu Zhrhove belegenen halben Heerd Landes von Hinrich Janssen Erben in Eigenthum, und vererbte solchen auf seine hinterbliebene Kinder, als Meyke und Antje Franzen. Die Meyke und Antje Franzen verkauften darauf ihre Antheile dem Engelcke Franzen, und dieser verkaufte solche und auch seinen Antheil exklusive eines Ende Ackers het Werfle genannt, wiederum seinem Schwager Dirck Harms de Freese und Trientje Franzen, und diese übertrugen, nachdem sie in der Theilung auch den Antheil des abwesenden Hinrich Franzen, jedoch vorbehältlich dessen Gerechtsame an sich gebracht, den ganzen halben Heerd an den Harm Janssen Korte, von welchen er durch Jan Dircks Glück und Mayke Franzen mit Näherkauf besprochen und abgestanden wurde.

Die:

Diese letzte Besitzer Jan Dircks Gluck und Mayle Franzen verkauften ihn aber wiederum dem Roelf Bagen Schmeertmann zu Fhrhove, welcher zur mehreren Sicherheit seines Besitzes, und besonders zur vollständigen Verichtigung tituli possessionis auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen hat, der auch erkannt worden.

Dieser halbe Heerd bestehet

- 1) in der Hälfte des Hauses und Gartens, woson die andere Hälfte dem Harm Janssen Korte gehöret, und welcher Garten in der Mitte lieget,
- 2) in der Hälfte des Aarechts auf den Meelanden des ganzen Heerdes,
- 3) in der Hälfte des schon abgetheilten Meelands-Kamps,
- 4) in einer West am Colonisten-Stück, Ost an Jan Geerdes, Süd am Heerwege und Nord an Harm Jans Korte belegenen Fenne,
- 5) in zwey Dachmete Landes in de Ruse, Ost an Meinbert Beerends und West an Weert Borchers Lande belegen,
- 6) in drey Diemath in der hollen Fenne, Ost an Lemme Schloot, West an Ulrich Ucken Land belegen,
- 7) in einem Dachmet in der hollen Fenne, Ost an Jan Geerdes und West an Ulrich Ucken Lande belegen,
- 8) in einem Vierdub Einfaats Bauland auf dem Beerffen, Süd an Harm Janssen, Nord an der Meisterey Necker belegen,
- 9) in ein und einem halben Vierdub Einfaats daselbst, Süd an Christian Olthoff grenzend,
- 10) vier Vierdub Einfaats auf dem Beerffen, Süd an Luitjen Daunen und Nord an Evert Borchers belegen, und hat eine freye Ueberfahrt über het Werfle und Dreeske des Engelske Franzen,
- 11) in einem Vierdub Einfaats Westmoers-Acker genannt, Süd an Jan Janssen, Nord an Harm Janssen grenzend,
- 12) in zween Vierdub Einfaats auf den Upholden, West an Jan Geerdes Nohuhr und Ost an Eilert Hauen,
- 13) in einem Vierdub Einfaats daselbst, West an Coerd Harms und Ost an Geerd Olbigs Wittwe,
- 14) in zween Necker auf dem olden Fehn, Süd an Harm Janssen und Nord an Harm Willms.
- 15) in der Hälfte des Felbpfandes, und sodann
- 16) in einem Stück Mohrlande zwey Necker groß.

Alle und jede, welche an vorbeschriebenen halben Heerd Landes oder an einzelne Stücke aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche zu machen vermeynen, werden hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 17ten July a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobilis und des Kaufpretii gegen den Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 29. März 1800.

(No. 26. 3333.)



4. Mentet Wilken erkand im Jahre 1754 den 15. Februar bey öffentlicher Subhastation von weyl. Junne Uden Kinder Vormündern für die Summe von 1505 fl. folgende Immobilien:

- 1) Ein Bohnhaus und Scheune mit einem pl. min. $1\frac{1}{2}$ Diemath großen Warff, auf Westdorf, noch
- 2) $1\frac{1}{2}$ Diemath,
- 3) 12 Diemath, und
- 4) Eine sogenannte Leegte von $\frac{1}{2}$ Diemath Landes,

die er den 9. May ejusd. anni dem Deichrichter Harm Menken und Ulrich Hennings für jenes Kaufpretium wieder überließ. Harm Menken erhielt nur die 12 Diemath und Ulrich Hennings die übrigen Stücke, von welchem Uebertrage zwar ein Document existiret, welches aber dergestalt unbestimmt abgefaßt ist, daß man nicht daraus ersehen kann, welche Stücke der eine und der andere erhalten habe. Nach Ulrich Hennings Tode accordirte Jasper Ulrichs dieses Immobile von seinen Geschwistern an sich, und verkaufte davon in der Folge die $1\frac{1}{2}$ Diemath und die sogenannte Leegte; gleich denn auch das Haus cum annexis, per contractum permutationis auf den Henning Ulrichs kam, der dieses per testamentum auf seine Wittve und 2 Kinder vererbte. Da nun auf dieses Immobile sich noch folgende Schuldpfost intabuliret findet:

350 fl. sind eingetragen den 19. May 1731. p. 234, welche Besitzers Erblasser von weyl. Beyert Eltjes Kinder Vormünder, Menke Frerich und Enno Eltjes, zinsbar aufgenommen,

die aller Wahrscheinlichkeit nach schon längst abbezahlt ist: so haben lezt angeführte Besitzer, sowol um in Hinsicht des Hauses cum annexis ihren Besitztitel vollständig sicher zu stellen, als auch Behuf der Löschung besagter Pfost ein gerichtliches Aufgebot ergehen zu lassen, gebeten.

Es werden daher alle und jede auf dieses Immobile auf Westdorf, Spruch und Forderung machende Real-Gläubiger, wie auch diejenigen, so darauf eine Servitut, Näherrecht, Erbrecht oder sonstige Prätension zu haben vermeinen, wie auch die vorgenannte eingetragene Gläubiger, weyl. Beyert Eltjes Kinder Vormünder, Menke Frerichs und Enno Eltjes, deren Erben, Cessionarien, oder die sonst an der Stelle getreten und an besagte Pfost oder das darüber ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten und spätestens in termino reproductionis auf den 7. July bevorstehend, ihre Forderungen, wie sie solche rechtlich zu justificiren vermögen, ad Acta anzuzeigen, in termino die Justificatoria originaliter zu produciren, ihre Forderungen halber zu verfahren und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen.

Nach Ablauf des bestimmten Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder gebührend justificiret, nicht mehr gehöret, mit ihren Ansprüchen an die Behausung cum annexis und die eingetragene Schuldpfost präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Impetranten als gegen sonstige Prätendenten auferlegt, das nicht vorhan-

han:

handene Instrument amortisiret und das Intabulatum, wenn die Sentenz rechtskräftig geworden, gelöscht werden.

Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 11ten März 1800.
Kettler.

5. Die Wittwe des weyl. Hausmanns Hilwert Dirks, Zuurke Freerks, nachher verhehlicht gewesene Geike Abrahams zu Freepsum, besizet mit ihren Kindern erster Ehe folgende Immobilien zu und unter Freepsum.

- 1) Ein Warfhaus und Garten, welches sie am 8. März 1780 von dem Gastwirth Geike Abrahams öffentlich angekauft.
- 2) Ein Haus, Warf und Garten, nebst $1\frac{1}{2}$ Grasen Grünland, welche Grundstücke sie während der Ehe mit Hilwert Dirks von dem Harm Freerichs durch Näherkauf in Eigenthum erhalten.
- 3) Drey Grasen Landes, welche der weyl. Hilwert Dirks unterm 29. April 1772 von dem Jacobus Ulrichs privatim angekauft.
- 4) $53\frac{1}{2}$ Grasen Sonnevelds- oder Stürenburgs-Land, sodann
- 5) Neun Grasen, und
- 6) Vier Grasen, welche 3 benannte Immobilien die Provocantin von ihren weyl. Eltern geerbet.
- 7) $1\frac{1}{2}$ Grasen, so sie unterm 23. April 1783 von dem Jan Bruns privatim angekauft.
- 8) Zwey Grasen, so Provocantin am 9. September 1778 von Dirk Janssen öffentlich angekauft.
- 9) Ein Haus und Warf, schmettend östlich an der Provocantin Haus und Garten, süd- und westlich an den Heerweg, und nördlich an des Rathsherrn le Brün Heerd, so der weyl. Hidde Freerichs von dem auch weyl. Hinrich Geerdes öffentlich angekauft, und welches nachher auf Provocantin vererbet worden.

Auf den sub Nris. 4. & 5. benannten Immobilien stehet folgendes wörtlich eingetragen. Frerich Hibden und Hille Jacobs Eheleute, sind vermöge am 2ten Februar 1752 protocollirter Schuld-Verschreibung des weyl. Christoph Friedrich Prols Sohn Schulvig 350 Gulden Capital,

deren Abtragung Provocantin aus dem Grunde behauptet, weil sie niemals weder wegen des Capitalis als der Zinsen angemahnet worden, auch ihr so wenig der vorherige Creditor als dessen etwaige Erben bekannt sind.

Sodann stehet auf Nro. 8. annoch folgendes intabuliret, den 1. December 1766 hat der Kaufmann G. Doetleeff vier hundert Gulden in Gold eintragen lassen,

welche gleichfalls abgetragen seyn sollen, indessen kann die Provocantin davon das quitirte Original-Document nicht produciren.

Mehrgedachte Wittwe Zuurke Freerichs hat daher für sich und ihre Kinder, sowohl zu ihrer Sicherheit, als auch zur Löschung der benannten beyden Schuld-Posten

stien



sten und zur vollständigen Berichtigung des tit. possess. des sub Nro. 9. Benannten Hauses c. a. auf eine Edictal-Citation angetragen, welche auch Dato darauf erkannt worden.

Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden daher alle und jede, welche auf obbenannte Immobilien aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nützungs- Ertrag schmälerndes oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen, als auch diejenigen, so an die Wittve selbst oder deren Vermögden einigen Anspruch haben möchten, nicht weniger diejenigen, welche an obbesagten eingetragenen und zu löschenden beyden Capitalien und den darüber ausgestellten Instrumenten, als Erben und Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs-Inhabern irgend einiges Recht zustehen möchte, hierdurch edictaliter vorgeladen, sothane ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb dreym Monaten, längstens aber in dem präclusivischen Reproductions-Termin, am Donnerstage den 17. July dieses Jahres Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obbenannte Grundstücke, als auch auf die eingetragenen Capitalien werden präcludiret, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget, sodann die nicht mehr vorhandenen Instrumente mortificiret und die eingetragenen Capitalien geldschet, auch der tit. possess. des sub Nro. 9. beschriebenen Immobilien für die Provocantin berichtigt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 5. April 1800.

Wenckebach.

6. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Bürgers Johann Gottlob Schindler citatio edictalis wider alle und jede, welche auf die beyden am 25. März a. c. von dem Schustermeister Hinrich Hibben Jacobs an Provocanten privatim verkauften, im Westerklust 7ten Rott No. 447. und bey der Burggrafte sub No. 725. stehenden Häuser und Gärten, ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino reproductionis et annotationis von 3 Monaten, et praclusivo auf den 23. July a. c. Morgens 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen und Forderungen auf bemeldete Häuser cum annexis und deren Kaufgelber präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 1. April 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

7. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist ex speciali commissione regiminis ad instantiam des Amtsverwalters Hoppe citatio edictalis wider alle und jede, welche auf nachbenannte im Amte Norden belegene, dem Provocanten eigenthümlich zustehende Stücklande, als:

1)

- 1) auf 1 Diemath im Spiet, von weyl. Janns Siemens Uven Erben den 14. März a. c. privatim angekauft,
 - 2) auf 5 und $1\frac{1}{2}$, Summa $6\frac{1}{2}$ Diemathen baselbst, den 17. und 21. Febr. a. c. von dem Chirurgo Deyman in Hage und dessen Ehefrau, geborne Wendebach, privatim gekauft,
 - 3) auf $2\frac{1}{2}$ Diemathen eben baselbst vom Receptor Loth am 23. December 1799. öffentlich angekauft,
 - 4) auf 4 Diemathen, gleichfalls im Spiet, welche derselbe am 22. April 1795. vom Deichrichter Wieben gegen ein anderes Stückland eingetauscht, und
 - 5) auf 5 Diemathen im Hocker belegen, welche derselbe aus weyl. Administrator Haass Nachlassenschaft am 19. Jan. 1795. öffentlich erstanden,
- ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Dienstbarkeits- Pfand- Reunions- oder sonstiges Realrecht und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis von 3 Monaten, et praecclusivo auf den 23. July a. c. Vormittags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:
- daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen und Forderungen auf obbemeldete Grundstücke und deren Kaufgelder präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.
- Signatum Nordae in Curia, den 1. April 1800.

v. Glan, vig. comm. spec.

8. Beym Königl. Amtgerichte zu Wittmund sind Edictales wider sämtliche unbekante Real-Prätendenten, welche an dem, dem Hausmann Enno Johann Janssen zu Westerhausen von dem Kaufmann Eilert Wilcken Lehmann zu Esens, vermögge confirmirten Instrumenti vom 30. Januar 1799 für 3200 Rthlr. in Gold verkauften, von Verkäufer in der väterlichen Erbtheilung übernommenen Platz zu Biersum, vl. min. 60 Diemathen groß, mit Behausung, Garten- Grundheuer, dafigen Kirchen- Sitzen und Gräber, einen Morast zu Brodzetel und sonstigen Annexen, Rechten und Gerechtigkeiten oder dessen Verkaufspreis aus einem Eigenthums- Pfand- Erb- Verkaufs- Reunions- den Nutzung- Ertrag schmälern des gleichwohl durch keine augenscheinliche Merkmale bezeichnetes Dienstbarkeits- oder andern dinglichem Rechte, Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monaten und spätestens auf den 23. Julii dieses Jahres zur Anmeldung und Nachweisung der Richtigkeit unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen an dem Platz und dessen Zubehör ausgeschlossen, und ihnen damit ein immerwährendes Stillschweigen gegen den Käufer und die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilet werden mögte, auferleget werden solle.

Signatum Wittmund im Amtgerichte, den 15. April 1800.

Möhring.

9. Auf Ansuchen des Johann Friedrich Coners im Dofener Hamm sind bey dem Amtgerichte zu Friedeburg edictales wider alle, welche an ihn und an den ihm von seiner verstorbenen Mutter, Cornelia Brörken, geb. Dirks, vermachten Nach-

laß



laß, sowol, als insonderheit an den auf ihn vererbten, im Hypothekenbuch des Kirchspiels Reepsholt auf Harbert und Johann Mühlmann Namen stehenden Platz annoch einige Forderungen haben, erkannt. Es werden demnach alle, welche einigen Anspruch, Erbrecht oder sonstiges den Nutzungsertrag schmälernendes, durch keine sinnliche Zeichen in die Augen fallendes Dienstbarkeits-Recht an diesen Platz zu haben vermeinen, sowol, als alle, welche an den Nachlaß der Cornelia Brörten und den Johann Friedrich Coners einigen Anspruch und Forderungen zu haben glauben, hiezumit edictaliter citiret, solche am 1sten July c. anzugeben und zu rechtfertigen, unter der ausdrücklichen Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an den gedachten Platz, den Nachlaß der Cornelia Brörten und dem Vermögen des Johann Friedrich Coners ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.
Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 17. März 1800.

Schneidermann.

10. Der Hausmann Heye Garrels besizet einen No. 119. des hiesigen Hypothekenbuchs Tom. I. Ostermarscher Vogtey registrirten Heerdlandes mit 63 Diemathen Landes, den er von seinem Vater ererbet, worauf sich folgende Schuldposten ins tabulirt finden:

- 1) 300 fl. sind eingetragen den 30. May 1721. litt. G. pag. 877, welche Besitzers Erblasser von dem sel. Amtmann Kettler zu Verum zinsbar aufgenommen, und welche von dem Herrn Land-Syndico Kettler an Deichrichter Hinrich Eucken cediret.
- 2) 1200 fl. sind eingetragen 1723 und 1725 pag. 163 und 459, so Besitzers weyl. Vater von Berend Hinrichs Müller zinsbar aufgenommen.
- 3) 1624 fl. und 558 fl. 8 sch. sind eingetragen den 14. Juny 1725. pag. 480 und 482, welche Garrelt Gayken propr. und Jehne Rickers fil. noie von Gommel Hayken und Folmtje Keemts des Enno Estjes Ehefrau schuldig geworden.
- 4) 1000 fl. sind eingetragen den 22. May 1736. litt. E. pag. 36 und 37, welche Besitzer von Hillrich Mammen zinsbar aufgenommen.
- 5) 500 fl. sind eingetragen den 22. Juny 1743. litt. E. pag. 555, welche Besitzer von seiner Stiefmutter Mayke Poppen zinsbar aufgenommen.
- 6) 400 fl. sind eingetragen den 12. April 1753. litt. G. pag. 117, welche Besitzer von derselben zinsbar aufgenommen.

Von diesen behauptet zwar Besitzer, daß sie längst abbezahlt seyn, und beweiset solches auch mit den Original-Schuld-Instrumenten, die ihm eingeschnitten, jedoch ohne Quitung retradirt sind. Da nun die gewesenen Inhaber jener Obligationen theils todt und theils deren Erben sehr zerstreut sind: so hat Besitzer, Behuf der Löschung, ein gerichtliches Aufgeboth nachgesucht, welches denn auch Dato erkannt worden.

Es



Es werden daher alle vorgenannte eingetragene Gläubiger, deren Erben, Cessionarien, oder die sonst in deren Stelle getreten und an die bemeldeten Posten oder die darüber ausgestellte Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Zuthaber, Ansprüche zu haben vermeinen mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten, und spätestens in termino reproductionis den 25. August bevorstehend, anhero erscheinen, ihre Beweismittel, daß Impetrant ihnen noch etwas restire, in Originali produciren, ihrer Forderungen halber verfahren, mit dem Impetranten unterhandeln und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung gewärtigen.

Nach Ablauf des bestimmten Termini aber sollen Acta für beschloffen gehalten, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder dieselben nicht gehörig justificiret, mit ihren Ansprüchen an die Intabulata praecludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt; die Intabulata sodann auf dem Grund der Praeclusoriae decendio elapso gelöscht und dem Besizer das Immobile rein von jenen Schulden zuerkannt werden.

Wornach sich also Ein jeder zu achten.

Signatum Verum im Amtgericht, den 10. April 1800.

Kettler.

II. Da verschiedene Gläubiger aus dem Rauffchilling des von dem Everfährer Hinrich Redlefs zu Carolinen-Syhl hieselbst öffentlich unterm 2ten April h. a. für 140 Rthlr. 6 sch. 5 w. in Gold sauber verkauften Ever-Schiffs ihre Befriedigung nachgesucht, und hierin dessen ganzes Vermögen bestehet; so sind vom hiesigen Amtgericht wider dessen sämtliche unbekannte Schiffs- und sonstige Gläubiger edictales cum termino zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche von 6 Wochen und längstens auf den 22. Julii, unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende sowohl mit ihren Real-Ansprüchen an das Everschiff und dessen Verkaufspreis, als mit ihren Personal-Forderungen in Absicht des etwaigen Ueberschusses praecludiret, und ihnen deshalb ein ununterwährendes Stillschweigen aufergelegt werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 26. May 1800.

Mehring.

12. Des weyl. Reint Hannen Wittwe, Hilke Voerts zu Wolthusen besizet, theils aus einem Erb-Rechte ihres weyl. Vaters, Loewert Nyken, theils aus einem Erb-Vergleiche mit ihrer Schwester, Antje Voerts, theils auch durch einen gerichtlich bestätigten Vergleiche mit Taalke Janssen und Hilke Janssen folgende zu und unter Wolthusen belegene Grundstücke:

- a) ein Warfhaus mit Kohlgarten, Kirchen-Sitzstellen und Gräber auf dem Kirchhofe,
- b) einen Acker Garten-Grund auf der sogenannten Bleiche, jetho in zweem Aecker abgetheilet,

und hat zur Sicherheit ihres Besizes auf ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede unbekannte Real-Vrätendentes angetragen.

Es 1100



Es werden demnach alle und jede, welche auf vorerwähnte Grundstücke einigen Real-Anspruch, es sey ex capite domini, retractus, servitutis, crediti oder aus sonst irgend einem Grunde zu haben vermeynen, hierdurch edictaliter citiret und verabladet, solche Real-Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 23sten Julii anstehend, bey dem hiesigen Gerichte anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obenerwähnte Grundstücke präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Wornach sich also Jedermann zu achten hat.

Sign. Emden im Up- und Woltbusenschen Gerichte, den 9. May 1800.
Bluhm.

13. Auf Ansuchen der Eheleute Dittmann Eilers und Mareke Janssen zu Norrichum ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von Hinrich Harms und Frau privatim angekauften, zu Terborg und zwar: Nord an ver Wittwete Amtmännin Köfing, Süd an Heye Jurgens Erben, West an de Bruin und Ost am Wege belegenen Hauses und Gartens und der dabey gehöri gen Nutzung des Aufferbeichs der Liquidations-Prozeß erkannt.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbebeschriebenes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienfbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche zu machen vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 16. July anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht dieses Immobilis, und des Kaufpreii gegen die Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgericht, den 6ten May 1800.

14. Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Schneiders Anton Antons und dessen Ehefrauen Orientie Janssen Bischoff zu Hatshusen, Alle und Jede, welche auf ein in Anno 1791 von dem Dirck Harms Büscher auf dem Warfings-Wehn an die Eheleute Christopher Coordes und Mareeke Christians hinter Hatshusen auf dem Büschers-Wehn, und neuerlich von diesen an die Provocanten privatim verkaufte, am letzteren Orte belegene Haus mit Garten und Lande, groß plus minus 312½ Ruthen, als die westliche Hälfte eines Stücks Mohrgrundes von 1 Die-math 175 Ruthen, welches in Anno 1773 von der Hochpreißlichen Krieges- und Domainen-Kammer dem Jacob Harms Büscher in Erbpacht verliehen und in Ansehung solcher Hälfte von ihm, an seinen gedachten Bruder Dirck Harms Büscher überlassen ist, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienfbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 18. July dieses Jahres persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien, Advocat. Fisci Thering, Adjunct. Fisci Liaden ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit sei-

nen

nen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret und ihm sowol gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

15. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Bäckermeisters Jan David Lessen daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Schneidermeister Gerhards Schillmüller privatim anerkaufte Haus cum annexis in der Falderstraße in Comp. 19. No. 31, sodann noch das vorhin zu diesem Hause gehörige Gebäude an der Stadts-Halle in der nemlichen Compagnie und Nummer, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von 3 Monaten et reproductionis praeclusivo auf den 22. August nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

16. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schiffers Jan Friedrich Pfeiffer daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von denen Eheleuten Jan Albers de Duur und Engel Schaagmann privatim anerkaufte Haus in der Mühlenstraße in Comp. 21. No. 30, sodann ein Haus daselbst in Comp. 21. No. 81, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monate & reproduct. praeclus. auf den 22. August nächstf. Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

17. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Caspar Anton Tobias Krehmar vom Boekzeteler-Fehn, MW und Jede, welche auf das Ao. 1798 von dem Advocato Fisci Jhering zu Aurich dem Cornelius Gerhard Zimmermann auf dem Boekzeteler-Fehn, gegen Antritts-Geld in Afters-Erbpacht verliehen, und neuerlich von diesem an den Provocanten privatim verkaufte, auf dem Jherings-Fehn sub No. 5. & 6. Westwärts der Bäckers-Wiecke belegene Stück Fehngrundes, beschwettet ins Osten an die Bäckers-Wiecke, ins Süden und Westen an Tjepke Hanssen, ins Norden an die kleine Wester-Wiecke, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums-den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 21sten August d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

18. Unterm heutigen Dato ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von des weyl. Poppe Jacobs Wittwen an weyl. Jürgen Feltjes verkaufte, auf des letzteren Bruder, Jan Feltjes vererbte, und von diesem im Jahre 1790 an die Eheleute Emke Jsebrands und Neeske Hinrichs zu Cam-
(No. 26. A a a a a.) pen



pen verkaufte, daselbst belegene Haus und Garten, Anspruch, Forderung, Erb- Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, eum termino von 6 Wochen et praecusivo auf den 24. Julii, nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Per sum am Königl. Amtgerichte, den 31. May 1800.

19. Der weyl. Detmer Hinrichs zu Bingham kaufte von weyl. Henke Geerds ein zu Bingham und zwar West an der Straße, Ost am Hoerwege, Süd an Enno Albers und Nord an Harm Jans Erben belegenes Haus und Garten, und vererbte es angeblich bey seinem Ableben auf Trintje Detmers, Ehefrau des Jürgen Hinrichs, und diese auf ihre Tochter, Anna Cathrina Jürgens Ehefrau, des weyl. Prediger Knopff, von welcher es sodann gleichfalls nach ihrem Ableben auf ihre Kinder, den zeitigen Prediger Knopff in Logabirum und Geschwister verfallen seyn soll. Diese haben nun dieses Immobile dem Jan Harms Jsing öffentlich verkauft, welcher Käufer aber zur mehreren Sicherheit seines Besizes und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis auf Eröffnung des Liquidations-Processes bey diesem Amtgerichte angetragen hat, der auch erkannt worden. In Gefolge dessen werden alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 26. August a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobiles und Kaufpreii gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. M

Keer im Amtgericht, den 26. May 1800.

20. Von dem Stadtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Bäckers Johann Hinrich Meyer alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Zimmermann Johann Friedrich Gerken aus der Hand angekaufte, auf dem Markte hieselbst belegene Haus cum annexis, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Pfand- Dienstbarkeits- oder Benäherungs-Recht zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 26. August nächstkünftig angesetzten präclusivischen Reproductions-Termine des Morgens um 10 Uhr auf diesem Stadtgerichte entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justizcommissarien zu adhibiren, anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Haus cum annexis präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 15. May 1800.

Bürgermeistere und Rath.

21. Anthon Haekling zu Papenburg nahm vom Könige ein Stück Morast im Wollener Wehn in Erbpacht, bauete ein Haus darauf, und verkaufte dies mit der Hälfte

te

te des Erbnachts Grundes, grenzend ins Osten an Verkäufer, ins Süden an Eilert Wennen und ins Norden an den Heerweg, dem Arend van der Witten. Auf Ansuchen des Letzteren werden alle und jede hiermit edictaliter vorgeladen, die aus Näherpfand- oder einem andern dinglichen Rechte an dies Grundstück Anspruch zu haben vermeinen, solches innerhalb 9 Wochen, spätestens in termino den 26. August a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit in Hinsicht der Immobilis und der Kaufgelder zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 27. May 1800.

22. Weyl. Jannes Brons und dessen Schwester Geesche Brons, verhehlichte Bellinga haben angeblich einen in den Bunder-Baulanden, von der Weermohrmer Schwette bis an den Ringschloot sich erstreckenden und Süd an dem v. Rehderschen Erbpachts-Platz und Nord an weyl. Dikke Siebels Erben belegenen Platz, besessen, und der Jannes Brons seine Hälfte nach seinem Ableben auf seine Kinder, weyl. Wiard Lodewich Brons und Theda Brons vererbet, und der Jonger Brons den vierten Antheil seines Vaters, Wiard Lodewich Brons nachher erstanden, und jetzt auch den vierten Antheil der Theda Brons und Wittwe, weyl. Pastoris Kelotius in Bunde, nachdem diese nicht länger in der Gemeinschaft seyn wollen, und daher solchen Landrechtmäßig gesehet, laut darüber errichteten Notariat-Instrumentis an sich gezogen. Um aber des Letzteren von der Theda Brons gezogenen vierten Antheils des ganzen Immobilis wegen in seinem Besitze künftighin gesichert zu seyn, und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis hat der Jonger Brons auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher auch Dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesen Einviertel Antheil Immobilis aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 28. August bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht dieses Immobilis und des Kaufgeldes gegen den Provoquanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 20sten May 1800.

23. Auf Ansuchen des Webermeisters Geerd Juriens Müller zu Leer, ist bey diesem Amtgerichte wegen eines, von dem Webermeister Jan Janssen Weber erkauften, durch diesen angeblich von seinem weyl. Vater Jan Harms Schröder ererbten, zu Leer, und zwar Ost an Otto Snittjer und West an Verkäufer Hause belegenen halben Hauses und Gartens, der Liquidations-Prozess erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 26. August anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobilis und des Kaufpreii gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 26. May 1800.



24. Weyl. Kriegesrätthin Hegeler Wittwe erhielt in der mit ihren Geschwistern wegen ihres Elterlichen Nachlasses gehaltenen Erbtheilung $3\frac{1}{2}$ Grasen Landes unter Holthusen, resp. in 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Grasen belegen, und deren Erben verkauften solche öffentlich, und erstand der Kaufmann Willm Hesse zu Weener

- 1) Zwey Grasen in den Holthuser Gemeinheits-Landen, Ost an Koelf Dreesmann, West an die Meisterey-Lande, Süd an Willm Hesse und Nord am Syhlteufe belegen;
- 2) Ein Gras daselbst in der Hamrich in Koelf Dreesmann kleinen Fenne, Ost an Koelf Dreesmann, West an Jan Barrers Erben, Süd an Otto Goemann und Nord am Syhlteufe belegen;

sodann der Hausmann Koelf Dreesmann

Ein halbes Gras in der Holthuser Hamrich, Ost an die Meisterey-Lande, West an Hinrich Beerens, Süd an Geheimen Commerzienrath Groeneveld und Nord am Syhlteufe belegen.

Diese Käufer nun haben zur mehreren Sicherheit ihres Besitzes, besonders aber Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis im Hypothekenduche auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 28. August bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht der Immobilien und des Kaufpreii zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Amtgerichte, den 19. May 1800.

25. Beym Greetsyhlischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die von weyl. Hinrich Hinrichs auf seine Kinder, Hinrich, Ryke, Cornelius, Hibbe und Gerdje Hinrichs vererbte, bey der im Jahre 1778. gehaltenen Erbtheilung dem Cornelius Hinrichs allein zugefallene und von diesem in anno 1794. an den Hausmann Christian Dircks zu Hamswelrum verkaufte, daselbst belegene 5 Grasen Landes, Anspruch, Forderung, Näherkaufs-Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et praclusivo auf den 21. August nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 19. May 1800.

26. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die von weyl. Gerd Dnnen in Anno 1759 öffentlich erstandene, auf seinen Sohn, den Hausmann Dnne Gerdes vererbte, und von diesem an den Kirchvogten Sede Eilers zu Loquard verkaufte, daselbst belegene 6 Grasen Landes, Anspruch, Forderung, Näherkaufs-Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen & praclusivo auf den 21sten August nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 19. May 1800,



27. Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Gastwirths Johann Hinrich Koslaub daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten, von der Trientje Janssen und Jan Otten Grebber privatim anerkaufte Haus an der großen Straße in Comp. 3. Nro. 80. cum annexis & pertinentiis aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monaten & reproductt. præclus. auf den 29. August nächstk. Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

28. Die Eheleute Albert van Nswege und Hindertje Harms Penning zu Loga besaßen unter andern ein zu Loga im 3ten Kluft sub No. 9. belegenes Haus cum annexis und einige Stückländer, welches alles von Marten Pryschoff herrührte, sie aber zuletzt von dem Hausmann Harm Duhm zu Loga angekauft, und worüber sie im Jahre 1794. edictales extrahiret, auch unterm 31. July e. a. praecclusoria erhalten. Von diesen besagten Immobilien haben neuerlich bey einem öffentlichen Verkauf erstanden:

- 1) Jann Alberts Penning zu Loga, das Haus mit Garten nebst Torfmohr, welches letztere ins Osten an die Evenburgische Herrschaft und ins Westen an Jann F. Pryschoff Morast beschwettet ist;
- 2) Peter Barth, einen Kamp oder Warf, beschwettet ins Osten an die gemeine Weide, die Horst genannt, ins Westen an Thomas Gerdes, ins Süden an Gerb Gerdes und ins Norden an Willm Focken;
- 3) der Kaufmann Friedrich Windels, ein Tagwerk Meedland in der Loger Hamrich, ins Osten an Herrschaftlich vormals Kriegesrath Boden Platzes Land, ins Westen auch an selbiges und Loger Pastoren-Land;
- 4) Jann Alberts Penning, ein Gras Meedland in den Rientappen, ins Westen an Herrschaftlich Boden Platzes Land und ins Osten an Herrschaftl. Lübbert Jmkers, welches mit Harm Pennings Wittwe Land wechselt;
- 5) Weyert Focken, ein Gras Meedland in den beyden Pypen auf dem kurzen Woont, ins Norden an Weyert Focken und ins Süden an Herrschaftlich Dnne Geycken;
- 6) Jann Janssen, ein Gras eben daselbst auf dem langen Woont, ins Süden an die Frau v. der Felz, jetzt Cammerherr v. Closter, und ins Norden an Anton Schreiber;
- 7) Jann Alberts Penning, einen Bau-Acker auf der Loger Gaste auf dem Heydlande, ins Osten an Gerb Martens und ins Westen an Albert van Nswege;
- 8) Kaufmann E. C. Schreiber, einen Bau-Acker daselbst auf den Blietjes, ins Süden an Schreibers Erben und ins Norden an Herrschaftl. Doctor Wblgers Land.

Diese Käufer haben, um in ihrem Besitz gesichert zu seyn, um Erlassung der gewöhnlichen Edictalien angesuchet, und ladet demnach ein hiesiges Gericht durch diese Edictal-Citation, welche boym hiesigen, sodann den Amtgerichten zu Leer und Stickshausen affigirt ist, alle und jede vor, ihre etwaige Ansprüche an diesen Immobilien ex quo



quo capite, in specie auch Servitut's-Berechtigte, deren Gerechtfame durch äußere Kennzeichen nicht in die Augen fallen, innerhalb 3 Monaten persönlich oder durch genügend Bevollmächtigte, und längstens in termino den 30. August des Morgens um 10 Uhr allhier anzumelden und gehörig zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß alle und jede, so sich bis zum Termine nicht melden, mit ihren etwaigen Forderungen an gedachte Immobilien abgewiesen und ein stetes Stillschweigen auferlegt werden soll.

Evenburg am Hochgräfl. Gerichte, den 17. May 1800.

Reimers.

29. Die Rhauder-Fehn-Compagnie übertrug vermöge Erbpachts-Contract's dem Johann Fhler auf dem Rhauder-Dier-Fehn einen Fehnplatz, dessen Hälfte selbiger an Dirck Harms de Freese daselbst verkaufte, und dieser Dirck Harms de Freese verkaufte, vermöge eines gerichtlichen Kauf-Contract's von 5ten März 1800 diesen halben Fehnplatz wiederum an den Fährich von Glan, welcher letzterer, um künftig in dem Besitze gesichert zu seyn, auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses antrag, welcher auch Dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, die aus Pfand-Dienstbarkeits-Servitut, Benäherung, oder einem sonstigen dinglichen Rechte, Anspruch an das Immobile zu haben vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber in termino den 25sten August o. m. 9 Uhr, entweder in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, bey diesem Amtgerichte anzugeben, sonst sie damit von dem Immobile präcludiret, und in Hinsicht dieses und des jezigen Besitzers zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Stückhausen im Amtgerichte, den 6ten May 1800.

Benckebach, vig. Comiss.

30. Auf Ansuchen des Hinrich Janssen werden alle und jede, welche an der ihm von dem Gerb Hinrichs verkauften Hausstätte nebst Haus, Garten und sonstigem Zubehör zu Klein-Horsten an der Mey-Strasse, einigen Anspruch, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, hiemit edictaliter citiret, sich am 9. Julii dieses Jahres mit ihren Ansprüchen und etwaigen Näherkaufs-Rechten anhero zu melden und gehörig zu rechtfertigen, unter der ausdrücklichen Verwarnung:

daß diejenigen, welche alsdenn nicht erscheinen, noch ihre Forderungen und Näherkaufs-Rechte angeben, von diesem Grundstücke ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 1sten April 1800.

Schnebermann.

31. Aus Befehl des Herrn Richters der Herrlichkeit Papenburg, Licentiaten Godfried Büeren, werden alle und jede, welche an dem Kaufhändler Anton Kleinsorgen zu Papenburg und dessen Haab und Güter ex quocunque capite Anspruch und Forderung haben oder zu haben vermeinen, hiemit edictaliter ein für allemal verablobet, um in Zeit eines Monats nach Verkündigung dieses ihre an besagtem Kleinsorgen habende Ansprüche und Forderungen samt darüber sprechenden Urkunden oder Rechnungen

gen



gen bey dem Gerichte zu Papenburg zu proponiren und gehörig zu justifiziren, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall ihnen ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll.

Zugleich werden sämtliche Gläubiger citirt und abgeladen, um am Donnerstage, den 17. July, Morgens 10 Uhr dahier am Gerichte in Person oder durch genugsam zur positiven Erklärung Bevollmächtigte zum Versuch der Güte an Seiten des Kleinsorgen mit dessen Gläubigern unter der Verwarnung zu erscheinen, daß die nicht Erscheinenden pro contentibus gehalten werden sollen.

Signatum Papenburg, den 4. Juny 1800.

De mandato D. Judicis.

Behnes, Gerichtschreiber.

32. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Bäckers Johann Ocken zu Marienhaf, Alle und Jede, welche auf das ao. 1769 von dem Schutz-Juden Nathan Lazarus daselbst an den dortigen Wirtcher Lule Gerdes, öffentlich, sodann im Jahre 1786 von diesem und seiner Ehefrau Greetje Peters an den Provocanten privatim verkaufte, zu Marienhaf belegene Haus mit Garten und einer Kuhweide auf der dortigen Dreesche, oder auf das Kaufgeld, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmätternes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 2ten September d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Advocat Fisci Thering, Adj. Fisci Liaben ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte den 13. Junii 1800.

Telling.

33. Auf Ansuchen des Harm Lefferts Koenen und Evert Wayen auf Bunder Hee ist bey diesem Amtgerichte

wegen eines, von den Eheleuten, Harm Gerdes Kesssen und Dedde Jacobs privatim angekauften, von weyl. Predigers Polmann Wittwe Mantje Nyels herrührenden, zu Bunde, und zwar Ost an Geerd de Boer, Süd an Hinrich Deken, West an die Wittwe Brons, Nord an der Wlinke belegenen Hauses, Scheune und Gartens,

der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den October anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufprettie gegen die Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Resolutum Leer im Amtgericht, den 17. Juny 1800.



34. Auf Ansuchen der Wittwe und Erben des weyl. Harm Koelfs Burlage zu Dellage ist bey diesem Amtgerichte der erbshafftliche Liquidations-Prozeß erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an dem Nachlasse des Verstorbenen aus irgend einem Grunde einige Forderung machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter aufgefordert, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 25. September anzugeben, widrigenfalls

die aussenbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 9. Juny 1800.

35. Auf Ansuchen des Kaufmann Johann Eilardy zu Leer ist bey diesem Amtgerichte

wegen eines durch den Christopher Freudenberg, von der Trientje Kemmers Wübena privatim gekauften und durch Provocanten, von dem Christopher Freudenberg wieder in Vorkauf an sich gebrachten Hauses und Gartens an der Drekstraße zu Leer, und zwar Ost an den Kaufmann Eilardy und West an Postmeister Wiesinger belegen,

der Liquidations Prozeß erkannt worden.

In Befolge dessen werden alle und jede, welche an vorbemelletes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstarbeits- oder aus irgend einem andern Grunde einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 2ten September anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobilis und des Kaufpretii gegen den Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Resolutum Leer im Amtgericht, den 17. Juny 1800.

36. Auf Ansuchen des Curatoris massæ des weyl. Amtgerichts = Assessoris Liaden hieselbst, Goldschmieds Specht, ist bey diesem Amtgerichte der Erbschafftliche Liquidations-Prozeß erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an den Nachlaß des Defuncti aus irgend einem Grunde Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter aufgefordert, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 2ten September a. c. anzugeben, widrigenfalls die aussenbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Sign. Leer im Amtgerichte den 9. Juny 1800.

37. Nachdem über das Vermögen des Ibeling Janssen Müller zu Weener, wegen Unzulänglichkeit zur Befriedigung seiner Gläubiger, unter heutigem Dato der Concurß eröffnet, auch der offene Arrest erkannt worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effekten oder Brieffschaften unter sich haben, hiedurch angedeutet, demselben nicht das Geringste davon zu verabsolgen,

son-

sondern solches dem hiesigen Amtgerichte getreulich anzuzeigen, und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung: daß, wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte; so soll er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpandes und andern Rechts für verlustig erkläret werden.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 16. Juny 1800.

38. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Crämers Borne Peters citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das, von den Eheleuten Gerdt Janssen und Ldbke Janssen am 4ten Juny a. p. an Provocanten privatim verkaufte, an der Westerstraße im Norder Klust 1ste Kott No. 495. stehende Haus nebst Garten, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino reproductionis et annotationis von 3 Monaten et praeclusivo auf den 24. September a. c. Morgens 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 9ten Juny 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

39. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen der Wittwe des weyl. Hausmanns Meewes Siemens, Siwer Janssen, citatio edictalis wider alle und jede, welche auf das von des weyl. Harm Hinrichs Lau Erben am 4. November 1799. an Provocanten publice verkaufte, an der Uffenstraße im Süder Klust 6te Kott No. 250. stehende Haus nebst Garten, ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- und sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino reproductionis et annotationis von 9 Wochen, et praeclusivo auf den 27. August a. c. Vormittags 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis und desselben Kaufgelder präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 9. Juny 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

40. Nachdem der Jannes N. Buurlage per resol. contumacial. de publ. 10. Junii curr. von Gerichtswegen für einen Verschwender erkläret, der nicht fähig ist, seine eigene Sachen zu verwalten; so werden zur Ausmittelung des Passiv- Staats- derer Schulden, nemlich so der Buurlage nach der den 15. März 1799 publicirten rechtskräftigen Concurs- Urtheil contrahiret hat, von wegen Bürgermeister und Rath

(No. 26. B b b b b.)

die-



Dieser Stadt alle und jede hiemit aufgefordert, um sich mit ihren Forderungen auf den Buurlage zu Rathhause zu melden.

Signatum Emdae in Curia, den 17. Juny 1800.

Juffu Senatus.

de Pottere Secret.

41. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Harm Sybrands zu Wenigermohr die Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provocanten von dem Willem Bartels angekaufte, durch letztere von der Ehefrau des Receptoris Eleis Fbeling, geb. Wiebrands, zu Dreineremohr in Erbpacht genommene Hälfte eines Hauses c. a. an der Kreuzstraße zu Zemgum, aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Reunions- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälernendes oder irgend ein sonstiges Real- Recht zu haben vermeinen möchten, cum termino von 9 Wochen, et reproductionis praeclusivo auf Donnerstag den 28. August nächstkünftig des Vormittags 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 21. May 1800.

Wenckebach.

42. Die weyl. Eheleute Enne Frerichs und Hilke Wohlen besaßen eine halbe Warffstätte mit einem kleinen Garten zu Twixlum und vererbten solche auf ihre Töchter, Antje und Meike Ennen, sodann ihr Kindes- Kind, Geertruid Wohlen. Die Antje Ennen hat darauf in Assistenz ihres Ehemannes, des Kleidermachermeisters Geerd Janssen Potjer, die übrigen 3 Theile von ihren Miterben privatim angekauft. Der ic. Potjer hat darauf sowol zur vollständigen Berichtigung des tit. possess. als auch wider alle und jede, welche auf obbenanntes Immobile c. a. zu Twixlum aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Dienstbarkeits- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälernendes oder irgend ein sonstiges Real- Recht zu haben vermeynen möchten, die Edictales nachgesuchet, welche dann auch cum termino von 9 Wochen & reproductionis praeclusivo auf Donnerstag, den 28. August d. J. des Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt worden:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen auf dieses Grundstück präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch der tit. possess. für den Provocanten berichtigt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 14. Juny 1800.

Wenckebach.

43. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Webermeisters Harm Bruns zu Zemgum, fil. Geeske Harms noie und dessen Sohnes Brune Harms daselbst, die Edictales wider alle und jede, welche auf das von weyl. Joest Peters herrührende, durch diesen an den Harm Bruns verkaufte, durch letzteren an dem Peter Joesten nachher cedirte, und von demselben durch die Provocanten retrahirte Haus cum annexis an der Ober- Vleetmer- Straße zu Zemgum, aus irgend

genb einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälendes oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen möchten, cum termino von 9 Wochen, et reproductionis praeclusivo auf Donnerstag den 28. August d. J. des Vormittags 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtsgerichte, den 14. Juny 1800.

Wentsebach.

Notifikationen.

1. Door deezen maake bekend, dat het Werk: Doddrige Huisuitlegger, 23 Deelen, gr. 8vo, voor 8 fl. 6 ft. Holl. by my te bekoomen zyn; als meede J. Wagenaar vaderlandsche Historie, 2 Deelen, verkort met Karten en Plaatén, 9 fl. 12 ft. Holl. Hamelsveld kerkelyke Geschiedenis, 1 Deel, 3 fl. 18 ft. Holl. Clery Dagverhaal van Lodewyk de 16de, 1 fl. 16 ft. Holl. Minnarien van Chataryna de 2de, 3 fl. Holl. Stolsbergs Reize, Macartny Reize en zo voort; ook presenteert dezelve 3 lieke Raams van 6 Voet 2 Duim breed en 4 Voet 2 Duim buiten Warks; een dito gebogde Raam met Glas-Raams en zyn Toebehoor het van my uitgepresenteerde Huis in de Norderstraat, is eerstens een groot Kamer, waarin een Bedde-Steede, en Klederkasten met een Ofen, dann een Portal, waarunder een Kelder met een Vuirheerd, daarnaast een Of-dak met Vuirsteede, Reegens-Watersbak, de Offwating gaad over Pfeiffers Warf. In het hier booven vorhandene Stakwerk is een Portaal en twee Kaamers, op de kleine Kaamer is Boekkafe, op de groot een Vuirheerd; hier boven twee nieuwe Boodens en dann een Fliering. Dit Huis is voor een civiele Prys te koop; Lievhebbers kunnen zig in Perzoon of door Franco-Brieven by my melden; het Huis kan van Stonden an angetreeden worden.

Emden, 1800.

G. C. Goljenboom,

Boekverkooper in de Grootte Straat.

2. Nachdem auf vorläufige allerhöchste Verordnung die fahrende und reisende Posten zwischen Aurich und Emden mit der Treckschuytenfahrt seit dem 1sten dieses Monats Juny combiniret worden, so wird von Directionswegen bekannt gemacht, daß

- 1) Alle Briefe, Gelder, Effecten, Pakete, Güter und Waaren, sowol in Aurich als Emden, welche mit den Treckschuyten transportiret werden sollen, tagtäglich vor der Hand, bis die Societäts-Speditions-Häuser eingerichtet seyn werden, in den Post-Comtoirs, und zwar zur Schuyte, welche des Morgens um 6 Uhr fährt, den Abend vorher bis längstens vor 8 Uhr, die so mit der Nachmittags Schuyte, welche präcise 3 Uhr abfährt, weg sollen, bis längstens vor 2 Uhr Nachmittags abgegeben werden müssen. Alle später gebracht werdende Güter bleiben bis zum folgenden Schuyten-Transport lie-



liegen. Briefe ic. nach und von Westerende, Fahne ic. werden im Fahner Krughause, nach und von Wangstede, Dichtelbuhr, Warstede ic. im Wangsteder Verlaats-hause abgegeben. Nach Niepe und d. sigen Gegenden ist Middelbörg die nächste Station.

- 2) Wer von den Reisenden sich der Kajüte bedienen will, muß durchaus mit einem Nummer-Billet, oder sogenannten Looije, welches in Aurich bey dem Mirdirector, Gastwirth Meyer, in Emden aber bey dem Gastwirth Luitje van Dohlen jedesmal abgefordert wird, versehen seyn, und solches demnächst an den Schiffer abgeben. Wer dies abzufordern versäümet, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er die unangenehme Erfahrung machen und denen, welche mit Nummer-Billets versehen sind, in der Kajüte seinen etwa eingenommenen Platz überlassen muß.
- 3) Bey dem Einsteigen in die Treckschuyte wozu theils vorne, theils an den Seiten die größte Bequemlichkeit vorhanden ist, findet das Treten auf dem Verdeck gar keine Statt, am wenigsten kann darunter weiter nachgesehen werden, wie es bisher verschiedene Reisende sich anmaßen wollen, während der Fahrt oben auf dem Verdeck zu stehen oder zu liegen, indem dem Schiffer alle Aussicht, das Schiff gehörig steuern zu können, benommen wird, und wodurch allerley Nachtheil für die Schuyten unvermeidlich ist. Besonders wird von jedem Reisenden gewärtiget; daß er bey dem Hause Middelbörg sowol als bey den Verlaats-häusern sich ordentlich bey dem Einsteigen verhalte, deshalb gehörig seine Zeit und Anweisung vom Schiffer abwarte, und nicht, wie die Erfahrung bey manchem gelehret, mit Ungestüm auf das Verdeck springe, wodurch die Schuyten außerordentlich leiden und gar bald verderben. Wer sich in diese so nothwendige Ordnung nicht fügen kann, hat die unangenehme Verfügung zu gewärtigen, daß er von dem Schiffer zurückgewiesen und gar nicht in die Schuyte aufgenommen werde, wornach selbige gemessenst instruiert sind.
- 4) Wenn gleich darunter nachgegeben worden, daß diejenigen, welche in der Kajüte sind, sich des Platzes neben derselben bey dem Schiffer mit bedienen mögen, so muß auch hier wieder in Erinnerung gebracht werden, daß solches ohne Belästigung des Schiffers geschehen müsse, damit derselbe so wenig bey dem Steuer-Ruder als der Treckleine gehindert werde.
- 5) Nach Ankunft einer jeden Schuyte werden die Briefe sofort bestellet, und bleibt es jedem unbenommen, die mit gekommenen Güter, Waaren ic. mit eignen Pferden und Schlitten oder sonst selbst abholen zu lassen. Wer selbst keine Pferde und Schlitten hat, erhält solche in Aurich, woselbst bereits von Directionswegen Vorkehrung getroffen worden, mit einem eignen Schlitten, und bezahlt für den Transport vom Hafen bis an sein Haus den sechsten Theil der Fracht. Werden die Sachen durch die Sjauer oder Kroyer gebracht, so erhalten diese für ihre Bemühung den fünften Theil nach Anleitung der Fracht.

6) Da jetzt an beyden Orten auch Extra-Schuyten vorhanden sind, so können solche auf Bestellung geliefert werden, welche in Aurich bey dem Mitdirector Meyer, in Emden aber bey dem Gastwirth Luitje van Dohlen geschieht. Es wird für die Tour von Aurich nach Emden oder von Emden nach Aurich 6 Rthlr. bezahlet, wofür bis zu 8 Personen mitgenommen werden. Sind mehrere Personen da, so zahlet jede besonders 8 gGr, und wird die höchste Zahl auf 30 Personen bestimmt. Wenn die Gesellschaft wieder zurück fährt, so wird die halbe Fracht über die oben bestimmte Taxe bezahlet.

Fährt die Gesellschaft nur bis Middelbörg, so bezahlen 8 Personen für einen ganzen Tag 6 Rthlr., die übrigen Personen jede 6 gGr.; dagegen wird auf einen halben Tag von 8 Personen 5 Rthlr., von den übrigen aber gleichfalls 6 gGr. bezahlet. Wenn jemand die Extra-Schuyte bestellet und hiernächst keinen Gebrauch davon macht, so bezahlet er, gleich bey den Extra-Posten, die halbe Fracht mit resp. 3 Rthlr. und 2 Rthlr. 12 gGr. zur Societäts-Casse.

Die Länge eines Tages wird dahin bestimmt, daß die Schuyte eine Stunde nach Sonnenuntergang im Hafen zurück seyn kann.

3. Da bekanntlich die Oldenburger Pferdemarkte nicht allein von Einheimischen, sondern auch von vielen Auswärtigen aus verschiedenen Ländern, zum Ankauf schöner Pferde besucht werden, und ungeachtet viele auserlesene und wohlgezeichnete Pferde zu Markte zum Verkauf kommen, doch Mancher die gesuchte Gattung nicht finden kann, folglich oft eine mit vielen Kosten verknüpft gewesene Reise ganz vergeblich unternommen hat, weil sehr viele Rosshändler ihre Pferde, und vorzüglich die schönsten, in Ställen stehen haben, die ein jeder Fremder nicht weiß, und auch oft ein Landmann in diesem Herzogthume ein, von einem Fremden sehr gesuchtes Pferd gern um ein billiges verkaufen würde; welches aber kaum ein Einheimischer, vielweniger ein Fremder, weiß, weil seine Geschäfte es zu Markte zu bringen nicht erlauben. So habe ich, um sowohl den Verkäufern ihre Pferde, nach Farbe, Zeichen, Größe und Alter bekannt zu machen, als auch den Käufern Gelegenheit zu verschaffen, den Aufenthalt der gesuchten Pferde zu erfahren, mich entschlossen 3 Wochen vor jedem Pferdemarkte ein gedrucktes Verzeichniß der zum Markte zu führenden schönsten Pferde, d. h. von deren Farbe, Zeichen, Größe und Alter heraus zu geben. Diejenigen Herrn Rosshändler also, sowohl Einheimische als Auswärtige, oder wer auch sonst ein gutes Pferd zu Markte bringen will, können in diesem Pferdemarkt-Catalogus für 4 gGr. dessen Farbe, Zeichen, Größe, Alter und Geschlecht anzeigen lassen. Es müssen aber 4 Wochen vor jedem Pferdemarkte die Anzeigen mit 4 gGr. Inzerations-Gebühren für jedes Pferd, mit dem Namen und Wohnort des Verkäufers oder Käufers Porto frey an Unterschriebenen eingesandt werden, damit die gedruckten Verzeichnisse nicht allein im hiesigen Herzogthume und den anliegenden Ländern feil sind, sondern auch
nach



nach den vornehmsten Städten, als Leipzig, Braunschweig, Hamburg, Hannover, Altona, Aurich etc. verandt werden können.

Noch werden diejenigen, welche Pferde zu verkaufen haben, ersucht, mir bey Uebersendung des Manuscripts zu melden, wo sie in Oldenburg ihren Aufenthalt haben, damit ich den Käufern davon benachrichtigen kann.

Nicht allein zu diesem Unternehmen, sondern auch als Gastgeber empfehle ich mich bestens.

Oldenburg, den 29. May 1800.

GERHARD STALLING,
im Herzoglichen Gasthofs.

4. Die Herren Interessenten der lutherischen Prediger- Wittwen- und Waisen-Casse lade ich hiedurch ergebenst ein, am 8ten July, als an welchem Tage die diesjährige Rechnungs-Ablegung seyn wird, des Nachmittags um halb zwey Uhr in meiner Wohnung sich einzufinden; und werden diejenigen, welche nicht erscheinen können, Vollmacht zu stellen ersucht.

Aurich, am 12. Juny 1800.

Jhmels.

5. Harmen Barckholter te Emden fabriceert allerhand Zoorten van Taback en verkogt ook Coffy en Thee; hy recommandeert zig in een jeders Gunst en verspreekt civile en prompte Behandeling; woonagtig in de Falderstraat, allwaar de Treckschuyte van Emden uithangt.

Bey Harmen Barckholter zu Emden wurde im August-Monat vorigen Jahres ein Paket, worinn einige Ellenwaaren befindlich, durch den Schiffer aus Jemgum als an ihn adressirt gebracht. Da er nun nicht weiß, wer Eigenthümer davon ist, und wem es eingehändigt werden muß; so wird der Eigenthümer aufgefordert, sich bey ihm zu melden, und sich als solchen zu legitimiren, und zwar binnen 6 Wochen, weil er sonst solches dem Gericht oder den Armen übergeben wird.

6. Einem geehrten Publico mache ich hiedurch ergebenst bekannt, daß ich meine Toback's-Preise, jede Sorte 1 Stüber, auch einige Sorten 2 Stüber per \mathcal{L} abgesetzt habe.

Emden im Monat Junii 1800.

Christian C. Valentien.

7. Nachdem der Jannes R. Buurlage per resol. contumacial. de publ. 10. Junii curr. von Gerichtswegen für einen Verschwender erklärt, der nicht fähig ist seine eigene Sache zu verwalten; so wird solches hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt bekannt gemacht, daß Niemand weder dem J. R. Buurlage noch dessen Ehefrau E. C. Buurlage, geb. von Welsen, bey Verlust seiner Forderung etwas borgen oder ferner Credit ertheilen solle, wobey dem Publico zur Nachricht bletzet, daß die Curatel über des Buurlage Frau annoch fortdaure, und dieselben ohne Vorwissen und Genehmigung der Curatoren, Bierziger v. Senden, Krieges-Commissarius Schram und Zoll-Receptor Lange nichts geborget werden müsse, und zwar bey Verlust der Forderung, unter welchem Vorwand es auch seyn möge.

Signatum Emdae in Curia, den 10. Juny 1800.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secret.



8. Bey der Lutherischen Kirche zu Norden ist durch den Tod des Organisten Wiedeburg der Organisten-Dienst vacant geworden. Das mit dieser Bedienung verknüpfte Einkommen bestehet:

- 1) in einem jährlichen Salario fixo von 324 Gulden oder 120 Rthlr.
- 2) In der Nutzung von 4 Grasfen und 8 Diemath Land, welche zusammen jetzt eine jährliche Pacht von 246 Gulden in Gold einbringen.
- 3) In freyer Wohnung, oder falls solche wegen Vorfälligkeit sollte verkauft werden, in ein Surrogat aus den Zinsen des Kauffchillings derselben.
- 4) In der Verpachtung der öffentlichen Musick bey Juden-Hochzeiten, in den Jahrmärkten und bey sonstigen öffentlichen Gelegenheiten.

Und da diese Bedienung mit keinem Schulhalten verbunden ist, wie sonst an andern Orten dieser Provinz wohl gewöhnlich zu seyn pfleget, sondern die bestimmten eigentlichen Dienstgeschäfte des Organisten bloß und allein darin bestehen, daß er an Sonntagen und Festtagen und in den Wochen-Predigten die Orgel wahrnehmen, und solche wöchentlich einmal durchstimmen muß; so hat ein geschickter und fleißiger Organist Musse genug, sein obiges Einkommen durch Privat-Unterricht in der Musik mehr als zu verdoppeln.

Es werden daher alle und jede Musickkundige die sich fähig fühlen, diesen Dienst in seinem ganzen Umfang wahrnehmen, und zugleich Privat-Unterricht in der Musik geben zu können, und sich einer deshalb auf Allerhöchsten Befehl anzustellenden Prüfung unterwerfen zu dürfen, hiedurch aufgefordert, sich förderamst als Competenten schriftlich bey dem Magistrat zu Norden zu melden, da denn wegen Ihrer Prüfung das nöthige veranlassen, und sodann ferner wegen Nomination und Wahl das weitere verfügt werden wird.

Signatum Nordae in Curia den 28. May 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

9. Ein Mann von gesetztem Alter, der einige Jahren als Buchhalter auf ausländischen Comptoirn gearbeitet, und in verschiedenen Sprachen correspondiren kann, auch bereits 4 Jahr in ersterer Qualität in Emden auf einem Comptoir fungirt, suchet bey dem Schluß dieses Jahrs eine anderweitige ähnliche Stelle in einer der ostfriesischen Städten; der einen solchen Mann nöthig haben möchte, beliebe sich zu dem Ende bey dem Mäcker Charpentier in Emden zu melden. Briefe werden franco erbeten.

10. Der Oberamtmann Wenckebach in Emden verlanget auf künftigen Michaeli eine Köchin; diejenige Person, wenn sie auch nur mittelmäßige Geschicklichkeit hat, sonst aber von gutem Betragen ist, kann sich bald bey ihm melden.

11. Da die Erben des weyl. Sjebbe Teden in Norden, nemlich Tede und Atte S. Pottmann, sich in ihrem bishero geführtem Brau- und Braugewerbe getrennt, und Atte S. Pottmann es nun ferner allein fortsetzet; so werden alle, die von ihnen zu fordern haben und schuldig sind, hiemit erinnert, sich in 6 Wochen bey Untenstehenden einzufinden und zu liquidiren.

Norden, den 8. Juny 1800,

Tede S. Teden.

12.



12. Matthias Anton Rhoden in Zilow will das vormalige von Mnyesche neu erbaute ganz schön eingerichtete mit 3 Stuben und 2 Küchen, auch einer mit einem Boden ganz gedeckten Scheune versehenes Haus nebst dem dabey befindlichen vortreflichen mit beynah 1000 fruchttragenden Obstbäumen versehenen Garten, welcher so groß, daß für eine ordentliche Haushaltung der Bedarf an Rocken und Flachß darin mit gesäet werden kann, aus der Hand verkaufen, wozu Liebhaber sich bey ihm melden und Handlung schließen können.

13. In einem Handlungshause in Zeber wird ein Lehrbursche gesucht auf Michaelis dieses Jahres; wer dazu fähig und geschickt ist, melde sich bey dem Herrn Carl Häbbling daselbst.

14. Zu Erens bey G. W. Zitting ist bester Sorte spanisches Rohr-Holz bey 100 Stücken und alle Sorten von ihm selbst verfertigte Weber-Kämme und Priemen vorrätzig, für billigen Preis zu haben. Briefe erwarte franco.

15. Am 24sten Juny wird das gewöhnliche Scheibeschießen in Wittmund gehalten werden, wozu alle die, welche an diesem Vergnügen Theil nehmen wollen, eingeladen werden; zu dem Ende solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

16. Die Interessenten des neuen Friedericken Augusten-Grodens in Zeberland wollen am 5ten July d. J. des Morgens um 10 Uhr pl. min. 200 Matten Kapfaat zu scheeren und zu dreschen, ausverdingen; Annehmer können sich zu dem Ende bey Friedericken-Syhl einfinden.

17. Das Publicandum gegen den Kindermord, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ist nach angestellter Untersuchung nicht nur am hiesigen Amtshause, sondern auch in der Waage und in den Wirthshäusern dieses Fleckens, als bey Gerd Eilers, Johann Becker, Gerd Vecken und Medlef Eymens sowohl, als auch in allen vornehmsten Krügen auf dem platten Lande angeschlagen befunden worden, und kann daselbst, wie auch bey denen Predigern, Schulmeistern, Pöhlrichtern und verschiedenen Krämern auf dem platten Lande, woselbst dasselbe niedergeleget worden, von jedermann gelesen werden, welches Königl. allerhöchster Verordnung zufolge dem Publico bekannt gemacht wird.

Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 17ten Juny 1800.

Möhring.

18. Der Zimmermeister Johann Christoph Hayungs in Dornum, verlangt von Stunden an 2 Zimmergesellen bey Jahr- oder Tag-Lohn in seinen Dienst; wer Lust hat, beliebe sich je eher je lieber mündlich oder durch postfreye Briefe schriftlich zu melden.

19. Met Approbatie van de Hoogagtbaare Magistrat der Stadt Emden is den Bürger Gs. Pousset koomen, woonen ten Huize Hendrik Kröger, Meester-Smit, aan de kleine Valder-Straat, naast den gouden Adelaar, den Konst-Horologien-Maaker, van Amsterdam, die zig aanbied van nieuwe zelfs Vervaar-

di-



ding, veelerhande Zooten Zak-Horologies, staande Uirwerken, als meede
t Repareeren derzelven; verzeekert prompte en civielste Bediening.

Emden, den 17. Juny 1800.

20. Auf dem Herrschaftlichen Hause zu Lütetsburg, ohnweit Norden, wird
auf Ostern 1801 gegen annehmliche Conditiones eine Haushälterin verlangt, die von
allen Haushaltungsgeschäften gründliche Kenntnisse hat, mit der Wäsche, Einschla-
ten und mit den einzulegenden Provisionen gut umzugehen weiß, auch in Abwesenheit
oder Ermangelung des Kochs, das Kochen für die herrschaftliche Tafel wahrnehmen
kann; diejenige, so sich dazu qualificiret und Zeugnisse eines guten Betragens beybrin-
gen kann, wolle sich durch postfreye Briefe melden. Ublers, Burggraf.

21. Norden. Von der allergnädigst privilegirten Dietrichschen Schau-
spieler-Gesellschaft wird daselbst aufgeführt:

Dienstag, den 24. Juny, Oberon, König der Elfen; Oper in 3 Aufzügen von
Wranitzky.

Mittwoch, den 25. Juny, Die Verwandtschaften; Lustspiel in 5 Aufzügen von
Kochebue. Zum Beschlusse: Ein Ballet.

Freitag, den 27. Juny, Das Schlangenfest in Sangora; Oper in 3 Aufzügen
von Wenzel Müller.

Sonnabend, den 28. Juny, Die Zauberin Sidonia; Trauerspiel in 4 Aufzügen
vom Verfasser des Abällino.

Sonntag, den 29. Juny, Romeo und Julie; Oper in 3 Aufzügen von Venba.
Zum Beschlusse: Ein Ballet.

Montag, den 30. Juny, Walltron, oder: Die Subordination; militärisches
Schauspiel in 5 Aufzügen von Mülller.

Dienstag, den 1. July, Lilla, oder Schönheit und Tugend; Oper in 4 Aufzügen
von Martini. Zum Beschlusse ein Divertissement.

22. Graf Robert und sein Freund, St. Michel, oder die Fürsten von Drim-
bul und Bambur. Eine abendtheuerliche und doch wahre Geschichte, nebst Perousens
Rettung nach seinem Schiffbruche, 2 Bde mit 8 Kupf. von Chodowiecky, Berger ic.
Emden, bey G. E. Golsenboom, für 2 Rthlr. 4 gGr. Diese Geschichte, welche ein so
anziehendes, den Geist und die Phantasie gleich angenehm beschäftigendes In-
teresse hat, verdiente es, daß die Verlags-handlung auch auf das Neufere bedacht
war, und durch überaus sauberen Druck und 8 schönen Kupfern von den besten Meistern
das Auge auf geschmackvolle Art befriedigte. Gegenwärtiges Product wird daher
durch innere und äußere Schönheiten so nahmhast ausgezeichnet, mit desto größerer
Gewisheit auf ein zahlreichendes beyfallgebendes Publikum rechnen können, je seltner
es jetzt immer wird, daß innere und äußere Vorzüge sich bey einem Werke schöner
Darstellung so vereinigt finden, als es bey gegenwärtigem Producte der Fall ist, wel-
ches seine Leser auf keine Weise in ihren Erwartungen täuschen, sondern vielmehr,
wenn nicht noch übertreffen, doch gewiß befriedigen wird. Portrait des Erzherzogs
Carls in punctirter Manier, nach einem von dem Wiener Hofe an dem sächsischen Ge-
mälde gestochen, fol. auf Velinpapier, auch sind englische und verschiedene Sorte franz-
zösische Werken bey mir zu bekommen; auch habe ich meine Lesebibliothek mit vielen
neuen herauskommenden Büchern von 1800 vermehrt, welche wöchentlich zum Durch-
lesen anbiete. Emden, den 16. Juny 1800. G. E. Golsenboom.

(No, 26, Ccccc.)

23.



23. Auch etwas über Gespenster und Erscheinungen, von dem Rector der Geberischen Provinzial-Schule, Hin. H. F. Hollmann, ist bey mir fertig geworden und bey folgenden Herrn Buchbindern geheftet für 3 gGr. zu haben, als: in Aurich bey Ries, in Emden bey Eckhoff, in Leer bey Warners, in Norden bey Schöttler, in Esens bey Dircksen und in Greetshyl bey dem Buchhändler und Organist Wilcker.

Jever, den 16. Juny 1800.

Vorgerst.

24. Es sind vermuthlich auf der Post-Station bey dem Unpacken anstatt von Neehn verschriebene 3 Schwade-Seiffen drey fremde Schwaden im Wirthshause zu Victorbur abgeliefert. Der Brief wegen der übersandten Schwade-Seiffen, gemerkt L. H. S., ist richtig überkommen. Der Freund, welcher die Schwade-Seiffen erhalten, w. d. demnach ersucht, solche in 8 Tagen im Wirthshause zu Victorbur zu adressiren; doch mit Anzeige seines Wohnorts, da dann sogleich die 3 Schwaden mit einem Stück Linnen, gemerkt: 4, mit der Post zugesandt werden sollen.

25. Carl Wilhelm Hayen, Bäcker in der Norder-Straße in Aurich, hat eine Oben-Kammer gleich oder um Michaelis zu verheuren.

26. In Engerhave bey Klaas Hinders steht ein Kuh-Enter aufgeschüttet, gemerkt durch ein Stück vom rechten Ohre, und im linken durch einen Schwalkesterdt. Dem selbiges zukommt, muß es vor den 28ten dieses abholen, sonst wird es am obenbemeldeten dato zum Besten der Engerhaver Armen verkauft.

27. Ondergeteekende maakt het geeerd Publikum bekend, als dat hy woonagtig is in Leer, ten Huize van Hendrik F. Eckhoff, Meester-Timmerman en Kastmaker, maakt alle Soorten van Huis- Kerk- Waagen - en Scheeps-Beelthouwery, als ook alle Soorten van Spiegel-Lysten en Lusters, snye ook alle Soorten van Houte-Plaaten voor Catoen- en Papier-Drukkereyen enz., ben ook voorneemens om Les in het Hand-Teekenen te geeven; houde my gerecommandeert in een ieders Gunst; verspreeke prompte Arbeit en reelle Behandeling. Leer, den 16. Juny 1800. Antoni Dichtl, Meester-Beelthouwer.

28. Zeige hiermit an, daß der Kaufmann W. Rudolf zu Emden vornehmens ist, da er auf einige Zeit auf Reisen geht, einen braven honneten Mann, der Geschicklichkeit und Handels-Kenntnisse genug hat, um sein Comtoir in seiner Abwesenheit zu dirigiren, anzunehmen. Der sich hierzu geschickt genug denkt, kann einen Theil an den Geschäften, die ziemlich vortheilhaft sind, haben, und kann sich schriftlich bey dem Herrn W. Rudolf adressiren.

29. Im hiesigen Pfandstalle steht seit einigen Tagen eine schwarze güste Kuh, vor dem Kopfe und unter dem Leibe etwas weiß, aufgeschüttet, worzu sich bisher niemand gemeldet hat. Der Eigenthümer derselben wird hiedurch aufgefodert, gedachte Kuh in 14 Tagen gegen Bezahlung des Schüttgeldes und der Fütterungskosten abzuholen; widrigenfalls sol e zum Besten der Armen-Cassa verkauft werden f. ll. Wittmund im Amtgerichte, den 19. Juny 1800. Wdhring.

Abchieds-Anzeige.

I. Ich habe die Ehre meinen Freunden und Bekannten meine Abreise anzuzeigen. Indem ich mich Ihrem Andenken hiermit bestens empfehle, kann ich nicht umhin, Sie zu versichern, daß ich nur mit innigstem Gefühl einen Ort verlasse, darin ich während meines 5 jährigen Aufenthalts so mannigfaltige Beweise Ihres Wohlwollens und Ihrer Zuneigung empfangen habe.

Wars



Marß wills nicht leiden je länger an diesem Ort,
Wir müssen scheiden, wir müssen fort.

Steele, den 10. Juny 1800.

Rathmacher,

Unter-Officier im Regiment Husaren von Blücher, bey
der Escadron vacant Obrist von Prosch.

Verlobungs-Anzeigen.

1. Meinen Verwandten, Freunden und Bekannten zeige ich die geschehene Verlobung und demnächst zu vollziehende eheliche Verbindung meiner ältesten Tochter, Sophie Charlotte Emilie, mit meinem Neffen und Schwager, dem Grafen Christian Erhard von Holstein-Lethraburg, ergebenst an, und empfehle das junge Paar ihrer Gewogenheit und Freundschaft.

Lütetsburg, den 12. Juny 1800.

E. Reichs-Freyherr zu Innhausen und Ruyhausen-Lütetsburg.

2. Unsere Verlobung mit Zustimmung beyderseitiger Eltern machen wir unsern Anverwandten und Freunden ergebenst bekannt.

Norden, den 17. Juny 1800.

Johannes Wddeker.

Maltje Fisscherings.

3. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten hiedurch ergebenst bekannt.

Kopperzum, den 18. Juny 1800.

H. Nicolai, Prediger zu Kopperzum.
L. Offen.

Geburts-Anzeigen.

1. Op den 17. Juny wurde myne Vrouw, Aalke Niehofs, gebooren Wenningaas, gelukkig en voorspoedig verloost van een welgeschapene Zoontje; verpligte my om door deezen gewoonen Weg an onze Vrienden en Bekenden bekend te maaken.

Loga, den 17. Juny 1800.

Tebbe Niehof.

2. Der Rath Janssen in Zeven macht bekannt, daß seine Frau gestern von einem Sohne glücklich entbunden ist.

Zeven, den 18. Juny 1800.

3. Am 18ten dieses Monats früh Morgens wurde meine Frau von einer zweyten wohlgebilderen und gesunden Tochter schnell und glücklich entbunden.

Murich, den 19. Juny 1800.

D. G. Deuth, Königl. Landbaumeister.

4. Die gestern Abend um 11 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einem wohlgebildeten Knaben, mache ich meinen auswärtigen Verwandten und guten Freunden hiedurch gehorsamst und ergebenst bekannt.

Murich, den 19ten Juny 1800.

Frahm.

5. Die glückliche Entbindung meiner Frau von einem wohlgebildeten Söhnlein mache meinen Freunden und Bekannten hiedurch bekannt.

Ostermasch, den 19. Juny 1800.

Gibbe Willgrubs Jacobs.

Todesfälle.

1. Daß uns das traurige Schicksal getroffen, uns unsern zweyten Sohn, Titus Warners, im 23sten Jahre seines Alters durch den Tod zu entreißen, haben wir



wir unsern Verwandten und Bekannten hiedurch ergebenst anzuzeigen nicht ermangeln wollen. Leer, den 9ten Juny 1800. M. Warners.

2. Am 15ten dieses starb sanft und ruhig an einer völligen Entkräftung unsere geliebte Mutter, Groß-Mutter und Ur-Großmutter, Frau Lidia Rattau, Wittwe des weyl. Ausmieners J. G. Telenburg, in dem hohen Alter von fünf und achtzig Jahren und 18 Tagen; welchen Todesfall wir ihren und unsern sämmtlichen Freunden und Verwandten hiedurch ergebenst bekannt machen.

Norden, den 18. Juny 1800.

Die Kinder, Enkel und Urenkel
der Verstorbenen.

3. Diesen Morgen zwischen 8 und 9 Uhr entschlief unser liebes Töchterchen, Eberlyna Krull, nach einer kurzen Krankheit, in einem Alter von 28 Wochen. Sehr schmerzhaft fällt uns zwar dieser Verlust, doch wünschen wir uns den Willen Gottes, dessen Wege stets Weisheit und Güte sind, in tiefster Demuth zu unterwerfen. Unsern geschätzten Anverwandten und Freunden machen wir diesen für uns traurigen Todesfall, mit Verbittung von Condolenzbriefe, hiemit pflichtschuldig bekannt.

Tengum, den 12. Juny 1800.

W. F. Krull.

Anna Krull, geb. Thoden von Welsen.

Lotterie: Sachen.

1. Bey der am 12ten May angefangenen und nunmehr geendigten Ziehung der 5ten Classe 12ter Lotterie fielen in unserm Hauptcomtoir folgende Gewinnste, als: No. 35280 und 64680, jede mit 100 Rthlr. No. 2835, 36, 35209, 14, 49, 62 und 64613, jede mit 50 Rthlr. No. 2833, 42, 50, 3502, 6, 9, 44247, 50, 51, 54, 55, 57, 58, 35169, 70, 72, 73, 75, 79, 81, 82, 84, 90, 35203, 5, 10, 11, 12, 13, 24, 29, 36, 37, 43, 44, 50, 51, 52, 53, 56, 58, 59, 61, 65, 66, 69, 70, 72, 73, 75, 77, 79, 81, 82, 83, 84, 87, 95, 98, 35300, 64162, 63, 69, 51340, 64602, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 22, 24, 25, 29, 30, 33, 36, 37, 39, 43, 44, 46, 53, 54, 55, 57, 59, 62, 64, 66, 67, 70, 72, 75, 78, 82, 90, 93, 97 und 99, jede zu 25 Rthlr. Loose zur 1sten Classe 13ter Lotterie, nebst Plane gratis, und beliebige Sätze zur Zahlen-Lotterie, sind bey uns täglich zu haben, und ersuchen Spiellustige sich an uns zu adressiren.
Gebrüdere Reichers in Leer.

2. In der 5ten Klasse, 12ter Berliner Lotterie, sind in meiner Collecte folgende Nummern mit Gewinne herausgekommen, als: 59791, 2, 3, 7, 12, 15, 23, 40726, 34, 35, 36, 45, 48, jede mit 25 Rthlr. No. 40737 mit 200 Rthlr. No. 40739 mit 50 Rthlr., wovon die Gewinner gleich ihre Bezahlung bey mir erhalten können. Auch sind bey mir neue Kaufloose zur folgenden Lotterie zu haben.

Leer, den 16. Juny 1800.

Michel Moses.

3. Bey Ziehung der 5ten Classe 12ter Berliner Classen-Lotterie sind bey mir folgende Nummern mit Gewinnsten herausgekommen, als: No. 48613 mit 50 Rthlr. No. 23767, 76, 77, 79, 40997, 98, 48601, 2, 3, 9, 10, 14, 17 und 19, jede mit 25 Rthlr. Die Gewinnste werden sogleich nach Zurücklieferung des Loose bey mir ausbezahlt. Loose sind bey mir, Ganze, Halbe und Viertel zur 1sten Classe 13ter Lotterie zu haben, deren Ziehung den 30. dieses festgesetzt ist.

Joseph F. Heymann zu Norden,